

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 15.000 bis weniger 40.000 Hennenplätzen des Landwirtschaftsbetriebs Patrick Pietzschke am Standort 02708 Schönbach, Beiersdorfer Straße 90, Flur 1, Flurstücke 477/3, 478/2 und 485/2 der Gemarkung Schönbach.**

Der Landwirtschaftsbetrieb Patrick Pietzschke beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 15.000 bis weniger 40.000 Hennenplätzen auf den Flurstücken 477/3, 478/2 und 485/2, Flur 1 der Gemarkung Schönbach in 02708 Schönbach.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Stufe 1 umfasst die Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Aufgrund des Vorhandenseins zweier Schutzgebiete erfolgt die standortbezogene Vorprüfung bis Stufe 2 gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 1 bis 3 UVPG. Demnach wurden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf die Schutzgüter untersucht, für die eine besondere Unterschutzstellung innerhalb der Schutzgebiete maßgeblich waren.

Ein immissionsschutzrechtliches Neugenehmigungsverfahren war durchzuführen, da mit Realisierung erstmals die relevante Genehmigungsschwelle der Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 15.000 Hennenplätzen überschritten wird. Vorgesehen ist die Errichtung eines Legehennenstalls mit Kotlager, Futtersilos und Nebenanlagen, wie Gastank und Löschwasserbevorratung.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Oberlausitzer Bergland (VO LSG OB). Im Umkreis von 1.000 m befinden sich mehrere gesetzliche geschützte Biotop (Streuobstwiesen). In der Umgebung des Anlagenstandortes befinden sich in erster Linie artenarmes Intensivgrünland oder intensiv genutzte Ackerflächen bzw. südlich Wohngebiete und Gewerbe.

Die Schutzzwecke der Verordnung über das LSG OB bestehen vor allem in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhaltung der repräsentativen Landschaftsbilder des Oberlausitzer Berglandes sowie in der Erhaltung der Erholungsfunktion dieser herausragenden Landschaft. Die geplanten Ausmaße des Legehennenstalls werden sich auf das Landschaftsbild und die Blickbeziehungen im LSG auswirken. Diesbezügliche Beeinträchtigungen ergeben sich im Hinblick auf die Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes allerdings nur punktuell.

Zur Verminderung von Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG wurde der Standort gezielt ausgewählt. Störungswirkungen beim Schutzgut Landschaftsbild werden durch die Gestaltung der Außenfassade des Stallgebäudes in gedeckten Farben und nicht reflektierenden Materialien reduziert. Als Vermeidungsmaßnahme der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist die Eingrünung der Anlage geplant, sodass die Sichtachsen auf die dahinter liegenden Höhenzüge nicht unterbrochen werden. Darüber hinaus werden weitere Sichtschutzpflanzungen angelegt.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind durch direkten Flächenverbrauch nicht betroffen. Auch indirekt, durch Schadstoff- oder Stickstoffeinträge oder sonstige Verunreinigungen, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Biotoptyp „Streuobstwiese“ ist kein Immissionswert im Sinne des Anhangs 9 TA-Luft bekannt. Vergleichbare critical loads für den Biotoptyp sind ebenfalls nicht vorhanden.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem noch zu ergehenden Genehmigungsbescheid anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 07.02.2024 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3001 zugänglich.

Görlitz, den 24.01.2024

i. A.  
Müller  
Amtsleiter  
Umweltamt

